DVBl

51.	*Wasserrecht* (ohne Planfeststellung)	
51.1	Erlaubnis, Bewilligung	wirtschaftlicher Wert
51.2	Anlagen an und in Gewässern	
51.2.1	gewerbliche Nutzung	Jahresgewinn
51.2.2	nichtgewerbliche Nutzung	Auffangwert
51.2.3	Steganlagen incl. ein Bootsliegeplatz	Auffangwert zzgl. 750,– € für jeden weiteren Liegeplatz
52.	*Wehr- und Zivildienst*	
52.1	Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer	Auffangwert
52.2	Musterung, Tauglichkeit	Auffangwert
52.3	Wehrdienstausnahme, Zurückstellung	Auffangwert, evtl. wirtschaftliches Interesse
52.4	Einberufung	Auffangwert
52.5	Wehrübung	Auffangwert
53.	*Weinrecht*	
53.1	Veränderung der Rebfläche	1,50 €/m² Rebfläche
53.2	Genehmigung zur Vermarktung oder Verarbeitung von nicht verkehrsfähigem Wein	2,– €/Liter
54.	*Wirtschaftsverwaltungsrecht*	
54.1	Gewerbeerlaubnis, Gaststättenkonzession	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,– €
54.2	Gewerbeuntersagung	
54.2.1	ausgeübtes Gewerbe	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,– €
54.2.2	erweiterte Gewerbeuntersagung	Erhöhung um 5.000,– €
54.3	Handwerksrecht	
54.3.1	Eintragung/Löschung in der Handwerksrolle	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,– €
54.3.2	Meisterprüfung	15.000,– €
54.3.3	Gesellenprüfung	7.500,– €
54.4	Sperrzeitregelung	Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten zusätzlichen Gewinns, mindestens 7.500,– €
54.5	Zulassung zu einem Markt	erwarteter Gewinn, mindestens 300,– € pro Tag
55.	*Wohngeldrecht*	
55.1	Miet- oder Lastenzuschuss	streitiger Zuschuss, höchstens Jahresbetrag
56.	Wohnraumrecht	
56.1	Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung	Gesamtbetrag der Steuerersparnis
56.2	Bewilligung öffentlicher Mittel	Zuschussbetrag zuzügl. 10 % der Darlehenssumme
56.3	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	Auffangwert
56.4	Fehlbelegungsabgabe	streitiger Betrag, höchstens 3,5-facher Jahresbetrag
56.5	Freistellung von der Wohnungsbindung	Auffangwert je Wohnung
56.6	Zweckentfremdung	
56.6.1	Erlaubnis mit Ausgleichszahlung	Jahresbetrag der Ausgleichszahlung, bei laufender Zahlung: Jahresbetrag
56.6.2	Erlaubnis ohne Ausgleichszahlung	Auffangwert
56.6.3	Aufforderung, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen	Falls eine wirtschaftlich günstigere Nutzung stattfindet: Jahresbetrag des Interesses, sonst Auffangwert je Wohnung
56.7	Wohnungsaufsichtliche Anordnung	veranschlagte Kosten der geforderten Maßnahmen

Bericht

28. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht

– Umweltprüfung und Risikoregulierung –

Von Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. *Bernhard Stüer*, Richter am Anwaltsgerichtshof NRW, Münster/Osnabrück*

Die Jahrestagungen der Gesellschaft für Umweltrecht haben Tradition. Seit Gründung der Umweltrechtsgesellschaft im Jahre 1977 treffen sich die Umweltrechtler Deutschlands am ersten Wochenende im November zu zweitägigen Beratungen. Die fast 250 Teilnehmer, die begrüßt durch den Vorsitzenden der Gesellschaft, Rechtsanwalt Prof. Dr. *Klaus-Peter Dolde* (Stuttgart), bei im Ganzen freundlichem Herbstwetter am 5. und 6. 11. 2004 zu ihrer 28. Umweltrechtlichen Fachtagung im Plenarsaal des BVerwG versammelt waren, hatten sich ein dicht gedrängtes Programm vorgenommen, das von der Umweltprüfung bis zur Risikoregulierung reichte.

Leipziger Hausmitteilungen

In seinem bereits zum festen Tagungsbestandteil gewordenen wie gewohnt launigen Rechtsprechungsbericht, mit dem er die Tradition seiner Vorgänger Prof. Dr. *Horst Sendler* und Dr. *Everhardt Franßen* fortsetzte, zeichnete Präsident *Eckart Hien* ein Bild der aktuellen umweltrechtlichen Entscheidungen seines Gerichts. Und er bestätigte die Erkenntnis, dass sowohl in der Fachplanung wie auch in der Bauleitplanung ohne die Beachtung des um sich greifenden Europarechts eine rechtssichere Planung nicht gelingen kann. Durch die Luftqualitätsrichtlinie[1] etwa werden neue Anforderungen an die Begrenzung der

* Zu den Tagungen der Vorjahre *Stüer*, DVBl. 1990, 197; DVBl. 1991, 101; DVBl. 1991, 1355; DVBl. 1992, 1585; DVBl. 1993, 1345; DVBl. 1995, 27; DVBl. 1996, 93; DVBl. 1996, 1418; *Stüer/Rude*, DVBl. 1998, 176; DVBl. 1999, 154; DVBl. 2000, 250; DVBl. 2001, 36; DVBl. 2002, 27; *Stüer/Stengelhofen*, DVBl. 2003, 32; *Stüer*, DVBl. 2004, 27.

1 Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität vom 27. 9. 1996 (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) = Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie; Richtlinie 1999/30/EG des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft vom 22. 4. 1999 (ABl. EG Nr. L 163

Schadstoffbelastung gestellt, mit denen sich das BVerwG in zwei Entscheidungen befasste[2]. Die Klage gegen den Ausbau der B 170 am Rande der Dresdener Innenstadt ist darin zwar abgewiesen worden. Zugleich wurde aber auch deutlich, dass mit den europarechtlichen Vorgaben nicht zu spaßen ist. Die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV ist danach zwar keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens. Es ergeben sich für die konkrete Planung aber Abwägungserfordernisse, machte der Chefpräsident klar. Vor allem liegt danach eine Überschreitung von Grenzwerten der 22. BImSchV nicht erst dann vor, wenn die Grenzwerte in einem Gebiet oder Ballungsraum flächendeckend oder im Durchschnitt überschritten werden. Diese Aussage des Gericht könnte den Planfeststellern von Bundesstraßen oder Eisenbahnen durchaus noch einiges Kopfzerbrechen bereiten[3].

Auch im Bereich des Habitat- und Vogelschutzes ist Deutschland wohl noch nicht endgültig auf dem Pfad der Tugend angelangt, befand der Hausherr der Tagungsstätte und verwies hierzu auf das Urteil zur Hochmoselbrücke. Nach Auffassung des BVerwG[4] setzt der Übergang des Vogelschutzregimes in das Schutzregime der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nach Art. 7 FFH-RL eine endgültige rechtsverbindliche und außenwirksame Erklärung eines Gebiets zum besonderen Vogelschutzgebiet voraus. Die Meldung eines Gebiets an die Europäische Kommission und die einstweilige naturschutzrechtliche Sicherstellung eines Gebiets lösen den Regimewechsel (noch) nicht aus. Ein Straßenbauvorhaben in einem »faktischen« (nicht erklärten) Vogelschutzgebiet ist nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutz-Richtlinie grundsätzlich unzulässig, wenn es durch die Verkleinerung des Gebiets zum Verlust mehrerer Brut- und Nahrungsreviere führen würde, die einem Hauptvorkommen einer der Vogelarten in Anhang I der Richtlinie dienen. Allerdings kann der Fehler in einem ergänzenden Verfahren behoben werden. Das Entscheidungsergebnis hat in Fachkreisen großes Aufsehen erregt und dazu geführt, dass sich die Vogelschützer wegen des höheren Schutzstandards für die Nichtausweisung von Vogelschutzgebieten einsetzen, beschrieb das langjährige Mitglied der für das Bau- und Fachplanungsrecht zuständigen 4., 9. und 11. Revisionssenate und jetzigen Vorsitzenden des für das Flurbereinigungsrecht und das Gebührenrecht zuständigen 10. Revisionssenats die Lage. Unterdessen hat das BVerwG auch Ansprüche der Naturschutzverbände auf Ergänzung eines Planfeststellungsbeschlusses um naturschutzrechtliche Schutzauflagen anerkannt[5].

In welchem Umfang die nach der Plan-UP-Richtlinie gebotene Umweltprüfung mit ihren zusätzlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Ausgleichsentscheidung mittelbar auch inhaltliche Qualitätssteigerungen bewirkt, darüber ist das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen, wobei *Hien* auf entsprechende Stimmen in der Literatur verwies[6]. Als leuchtendes Beispiel für die dort geforderte »nachhaltige Trauerarbeit« nannte er die Entscheidung des BVerwG zum »Gottesgarten«, der beim Bau der Autobahn A 73 im Bereich Ebersdorf bei Coburg und Lichtenfels beeinträchtigt werde. Seine herausragende Bedeutung gewinne dieser Gottesgarten – so hatte der Kläger geltend gemacht – durch den Sichtbezug zwischen dem Staffelberg, dem Kloster Banz und der Basilika Vierzehnheiligen sowie dem Panoramablick von den in dominierender Hanglage angelegten barocken Sakralbauten in das Maintal und das Banzer Ländchen. Dem konnte sich das BVerwG zwar einerseits nicht vollständig anschließen, auf der anderen Seite aber auch nicht ganz entziehen. In den Entscheidungsgründen ließ das Gericht den Leser an der Trauerarbeit geradezu teilnehmen, was der Präsident gern mit einem Zitat belegte[7]. Es sei daher die Vermutung nicht ganz fern liegend, so befand *Hien*, der zugleich Präsident der Europäischen Vereinigung der Staatsräte und Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union ist, dass ein schlichtes Wegwägen der zurückgestellten Belange dem europarechtlichen Nachhaltigkeitsgedanken nicht gerecht werde.

Neuordnung der bundesstaatlichen Ordnung

Die Föderalismuskommission hat sich zum Ziel gesetzt, die Entscheidungsstrukturen im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden zu verbessern. Das ist auch aus der Sicht einer geschlosseneren Vertretung deutscher Interessen in Europa unverzichtbar, erklärte Ministerialdirektor Dr. *Hendrik Vygen* als Vertreter von Bundesumweltminister *Jürgen Trittin*, dessen herzliche Grüße er überbrachte. Wenn das Umwelt-, aber auch das Wirtschaftsrecht heute weitgehend in Brüssel geschrieben werde, dann müsse das deutsche Staatsorganisationsrecht sicherstellen, dass Deutschland in Brüssel mit einer Stimme sprechen könne und der Vollzug der europarechtlichen Vorgaben in einer Hand liege. Es gehe nicht an, dass die Umsetzung europäischen Richtlinienrechts aus Gründen einer zu komplizierten und ineinander verschachtelten Gesetzgebungskompetenz durch den Bund und daneben durch 16 Ländern umgesetzt werden müsse. Vielmehr sei eine einheitliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich de Umweltrechts unverzichtbar. Auch meldete der Leiter der Abteilung Grundsätzliches und wirtschaftliche Fragen der Umweltpolitik, fachübergreifendes Umweltrecht und internationale Zusammenarbeit Kritik an den Einspruchsrechten der Länder bei Verhandlungen der Bundesregierung im Vorfeld der Verhandlungen in Brüssel an. Wenn die Bundesregierung ihre Verhandlungen jeweils unter den Vorbehalt einer Zustimmung durch die Länder stellen müsse, dann könne sich Deutschland in die Verhandlungen nicht wirksam einbringen, sondern bleibe in den entscheidenden Beratungsphasen einfach außen vor. Als Beispiele nannte *Vygen* die Plan-UP-Richtlinie und verwies zudem auf Vollzugsdefizite in der gesetzlichen Umsetzung, die sich beispielsweise im Bereich der UVP-Zulassungsverfahren in den BauO der Länder noch heute zeigen.

Umweltprüfung für Pläne und Programme

Das deutsche Planungsrecht steht wieder einmal mitten in einer grundlegenden Umbruchphase. Nach der Plan-UP-Richtlinie[8] sind Pläne und Programme u.a. in den Bereichen Raumordnung und Bo-

---

S. 41) = 1. Luftqualitäts-Tochterrichtlinie; Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft vom 16. 11. 2000 (ABl. EG Nr. L 313 S. 12) = 2. Luftqualitäts-Tochterrichtlinie.

2 BVerwG, Urteil vom 26. 5. 2004 – 9 a 5. 03 und 6.03 –.

3 Für Bauleitpläne, die vor Inkrafttreten der Tochterrichtlinie 1999 bereits verabschiedet waren, stellt sich die Frage, ob die Planungen durch das spätere Wirksamwerden der Luftqualitätswerte im Jahre 2010 etwa nach dem Modell der Funktionslosigkeit (BVerwG, Urteil vom 29. 4. 1977 – IV C 39.75 –, BVerwGE 54, 5 = DVBl. 1977, 768) außer Kraft treten, dazu BVerwG, Urteil vom 18. 11. 2004 – 4 CN 11.03 – Diez; *Stüer*, EurUP 2004, 46.

4 BVerwG, Urteil vom 1. 4. 2004 – 4 C 2.03 –, DVBl. 2004, 1115 = NVwZ 2004, 1114 – Hochmoselbrücke.

5 BVerwG, Urteil vom 9. 6. 2004 – 9 A 11.03 – Michendorf.

6 *Krautzberger/Stüer*, DVBl. 2004, 914.

7 BVerwG, Urteil vom 15. 1. 2004 – 4 A 11.02 –, DVBl. 2004, 642: »Am schmerzlichsten hat der Senat den Eingriff in das Landschaftsbild empfunden, wie es sich vom Parkplatz an der Kreisstraße zwischen Weingarten und Kösten bei einem Blick in Richtung Nordosten darstellt. Die hügelige, sanft aufwärts führende Wiesen- und Waldlandschaft wirkt unberührt und reizvoll. Ihr wird durch das Straßenbauvorhaben zweifellos eine tiefe Wunde geschlagen werden. Vor dem Hintergrund der für das Straßenbauvorhaben sprechenden Erwägungen erscheint die Veränderung des Landschaftsbildes jedoch noch hinnehmbar. Es mag sein, dass ein Experte auf dem Gebiet der Kulturgeschichte den Wertverlust, den der ›Gottesgarten‹ erleiden wird, für schlechthin unerträglich halten wird. Der mit den historischen Zusammenhängen nicht vertraute Durchschnittsbetrachter wird hingegen lediglich die Zerstörung einer ländlichen Idylle beklagen, wie sie für Mittelgebirgslandschaften in Deutschland typisch ist. Aus seiner Sicht wird dem Straßenbau nicht etwas Einzigartiges geopfert.«

8 Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. 6. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. vom 21. 7. 2001, Nr. L 197, S. 30).

DVBl

dennutzung einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie den Rahmen für künftige Zulassungsentscheidungen für Projekte setzen, die der UVP unterfallen oder bei denen angesichts ihrer Auswirkungen eine Prüfung nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie erforderlich ist. Für die Bauleitplanung und die Raumordnung hat das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) die europarechtlichen Anforderungen pünktlich zum 20. 7. 2004 umgesetzt. Für das Fachrecht liegt dazu inzwischen ein nicht ganz unumstrittener Gesetzentwurf zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie vor[9]. Die Richtlinie will im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch zusätzliche verfahrensrechtliche Regelungen ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend der Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden (Art. 1 der Plan-UP-Richtlinie).

Die Richtlinie bezieht sich auf Pläne und Programme und ergänzt daher die in ihrer ersten Fassung aus dem Jahre 1985 stammende Projekt-UVP-Richtlinie, die für bestimmte Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen eine UVP anordnet. Die Projekte sind in der Anlage zur Projekt-UVP-Richtlinie nach der Art eines »Ampelmodells« aufgeführt. Es gibt UVP-freie Projekte (»grün«), Projekte, die einer Vorprüfung unterliegen (»gelb«) und solche, für die zwingend eine UVP durchzuführen ist (»rot«). Die Plan-UP-Richtlinie erweitert nun die Prüfung von der Zulassung konkreter Projekte auf die vorgelagerten Entscheidungen in Plänen und Programmen. Während das Bau- und Raumordnungsrecht im EAG Bau behandelt ist, wird das übrige Umweltrecht und Fachrecht durch ein Gesetz zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung umgesetzt und dabei vor allem das UVPG ergänzt werden (§§ 14 a bis 14 o UVPG-E).

Dr. *Alexander Schink*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, machte gleich zu Beginn seiner Einführung klar, dass eine UP-Pflicht nach der Richtlinie nur für Pläne und Programme besteht, zu deren Aufstellung eine Rechtspflicht besteht. Vor diesem eher engen Hintergrund sah der Düsseldorfer Umwelt- und Kommunalrechtler kein Erfordernis, beispielsweise den Bundesverkehrswegeplan oder die Bedarfspläne des Bundes in den Bereichen Straße, Schiene und Wasserstraße einer UP zu unterziehen. Auch andere ohne Rechtspflicht sozusagen »freiwillig« aufgestellte Pläne und Programme unterfallen daher einer UP-Pflicht nicht. Zweifelhaft sei eine UP-Pflicht daher auch bei Abfallwirtschaftsplänen, Abfallwirtschaftskonzepten, Luftreinhalteplänen, Lärmminderungsplänen und Landschaftsplänen. Es kann allerdings nach den Worten von *Schink* einiges dafür sprechen, über diesen engen rechtlich gebotenen Rahmen hinauszugehen und auch Pläne und Programme in die UP einzubeziehen, deren Wirkungen für die nachfolgenden Zulassungsentscheidungen bedeutsam seien[10]. Bei der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie gibt es indes nicht unerhebliche kompetenzrechtliche Probleme. Gerade im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder der Rahmengesetzgebung könnten sich für den Bund erhebliche Hürden stellen, die nach den verschärften Maßstäben des BVerfG[11] nicht leicht zu nehmen sind, machte *Schink* klar.

Zentrales Instrument der Plan-UP ist der Umweltbericht. Er ist in medienübergreifender Prüfung zu erstellen, die auch die Wechselwirkungen mit einbezieht. In ihm sind ggf. auch Standort-, Trassen- und Konzeptalternativen darzustellen. Die Alternativenprüfung der Plan-UP geht daher in der Tendenz weiter als nach der bisherigen deutschen Sichtweise.

In der Bauleitplanung und Raumordnung ist die Umsetzung durch das EAG Bau pünktlich erfolgt[12]. Allerdings ergeben sich eine Reihe neuer Fragestellungen, die der Beantwortung durch Wissenschaft und Praxis harren. Rechtsanwalt Prof. Dr. *Michael Uechtritz* (Stuttgart/Berlin) begrüßte die Entscheidung des Gesetzgebers, grundsätzlich alle Bauleitpläne in die UP-Pflicht einzubeziehen und damit die bisherige Kategorie der vorprüfungspflichtigen Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG weitgehend abzuschaffen. Zugleich hob der Fachanwalt für Verwaltungsrecht die zentrale Bedeutung des Umweltberichts hervor, der Grundlage der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist, ebenso aber auch als gesonderter Bestandteil der Begründung Auskunft über die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange geben muss (§ 2 Abs. 3, 4, § 2 a Abs. 1 BauGB). Das aus der Projekt-UVP bekannte Screening-Verfahren wird nunmehr im Rahmen einer neu eingeführten vorgezogenen Behördenbeteiligung abgearbeitet (§ 4 Abs. 1 BauGB). Auf der Ebene der Bauleitplanung kommt der Alternativenprüfung vor allem beim Flächennutzungsplan Bedeutung zu. Hier sind Alternativen zu prüfen, die sich unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs des Plans ergeben (Nr. 2 d der Anlage zum BauGB). In der Raumordnung wurden §§ 7 Abs. 5 bis 10 und 10 Abs. 2 Nr. 1 ROG geändert. Grundsätzlich ist bei jeder Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Länder können bei Anpassung ihrer Landesplanungsgesetze vorsehen, dass bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen nur dann eine Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn nach einem Screening erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Die Umweltprüfung ist zugleich mit einem Konsultationsverfahren durch eine entsprechende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verbunden.

In der äußerst lebhaft und teilweise durchaus kontrovers geführten *Diskussion* stand zunächst die Frage im Mittelpunkt, ob die neuen europarechtlichen Vorgaben Einfluss auf das traditionelle Abwägungsgeschehen haben. Während dies von den beiden Referenten verneint wurde, wies ein Teilnehmer auf den in Art. 1 der Plan-UP-Richtlinie und an mehreren Stellen des EAG Bau erwähnten Nachhaltigkeitsgrundsatz und Nr. 2 c der Anlage zum BauGB hin, wonach der Umweltbericht Auskunft über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen geben müsse. Es könne einiges dafür sprechen, dass die Umweltbelange nicht – wie vielleicht gelegentlich bisher – einfach zurückgestellt und dann weg gewogen werden könnten, wie es früher für die Marktfrau typisch gewesen sei. Diese habe lediglich eine Waage, ihre Gewichte und den Daumen. Wenn der Ausgleich nicht so ganz passe, komme der Daumen zum Einsatz. So seien vielfach auch in der Bauleitplanung Belange, die nicht vorrangig erschienen, schlichtweg zurückgestellt und einfach weg gewogen worden. Es sei aber gerade bei den zurückgestellten Belangen ein zusätzlicher Prüfungsschritt anzusetzen, bei dem es um Vermeidung, Verminderung und Ausgleich gehe. Diese Methode sei bereits aus der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung in § 1 a Abs. 3 BauGB bekannt und auch dann erforderlich, wenn die Bauleitplanung in Rechte eingreife[13] oder das Vertrauen in den Bestand einer Planung besonders schutzwürdig sei[14]. Ein schlichtes Wegwägen ohne einen derartigen zusätzlichen Prüfungsschritt, der auf einen Mehrwert in der Planung angelegt sei, sei aber nicht mehr möglich. Präsident *Hien* hatte diesen Themenkreis ja bereits in seiner Eröffnungsansprache unter dem Begriff der »Trauerarbeit« angesprochen[15]. Das alles blieb natürlich nicht ganz unumstritten[16].

---

9 Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) Drucks. 15/3441 vom 29. 6. 2004; Stellungnahme des Deutschen Bundesrates, Drucks. 588/04 vom 15. 10. 2004; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucks. 15/4119 vom 5. 11. 2004.

10 *Stüer*, UPR 2002, 97.

11 BVerfG, Urteil vom 27. 7 2004 – 2 BvF 2/02 – ZAP EN-Nr. 514/2004 – Juniorprofessoren.

12 Zur Entstehungsgeschichte *Krautzberger*, UPR 2001, 130; *Krautzberger/Stüer*, BauR 2002, 1301; *dies.*, DVBl. 2004, 781; *Stüer/Upmeier*, ZfBR 2003, 114.

13 BVerfG, Beschluss vom 19. 12. 2002 – 2 BvR 1402/01 –, NVwZ 2003, 727 = BauR 2003, 1328.

14 BVerfG, Urteil vom 10. 7. 1990 – 2 BvR 470/90 u. a. –, BVerfGE 82, 310 = DVBl. 1990, 930; Beschluss vom 12. 5. 1992 – 2 BvR 470/90 –, BVerfGE 86, 90 = DVBl. 1992, 1141 – Papenburg; *Stüer*, DVBl. 1977, 1.

15 *Krautzberger/Stüer*, DVBl. 2004, 914.

16 *Hoppe*, NVwZ 2004, 903.

Auf die Praxis werde wohl eine Menge Mehrarbeit zukommen, wurde verschiedentlich vermutet. Auch wurde davon berichtet, dass sich in der Praxis große Rechtsunsicherheit breit mache. Dem begegnete *Uechtritz* einerseits mit der Aufforderung, den Umweltbericht nach dem Motto »nicht Masse, sondern Klasse« auf die wesentlichen Gesichtspunkte im konkreten Planungsfall zu konzentrieren. Es könne nicht angehen, dass jeder Umweltbericht nach Art eines Vorspanns allgemein gehaltene Ausführungen zu Umweltzielen oder Umweltstandards unter Einschluss europarechtlicher Vorgaben und internationaler Abkommen enthalte. Die Anforderungen an die Umweltprüfung dürften jedenfalls nicht überspannt werden. Gerade bei hochstufigen Plänen könne die Prüfung dem grobkörnigeren Inhalt des Planes entsprechend überschlägig ausfallen.

Auf der anderen Seite machte sich wohl auch bei dem Stuttgarter Umweltrechtler etwas die Sorge breit, dass die geänderten Unbeachtlichkeitsvorschriften in der Praxis zu einer Aufblähung des Umweltberichts führen könnten. Denn nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist zwar die Unvollständigkeit der Begründung des Bauleitplans im Allgemeinen unbeachtlich. Ist aber der Umweltbericht unvollständig, so ist dies nur dann unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist. Das könnte der Praxis Veranlassung zu einer sehr akribischen und detailreichen Aufarbeitung der Umweltbelange im Umweltbericht geben. Auf der anderen Seite ist es bei der bisherigen Regelung geblieben, wonach Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich sind, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Das scheint irgendwie nicht so richtig zusammenzupassen. Vielleicht muss eine durchgreifende, für den Rechtsschutz beachtliche Rüge neben den Vorschriften der §§ 2 Abs. 3, 2 a Abs. 1, Abs. 6 BauGB eben auch die drei zusätzlichen Hürden in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nehmen, wurde vermutet. Mehrfach wurde davor gewarnt, bereits aus einem nur in einigen Punkten unvollständigen Umweltbericht die Unwirksamkeit des Bauleitplans abzuleiten. Vielmehr könne sich eine solche Folge nur ergeben, wenn derartige Mängel offensichtlich seien und für das Abwägungsergebnis kausal gewesen seien.

Die sich anschließende Frage, ob Verfahrenfehler in der UVP und UP nur dann beachtlich seien, wenn sie sich auf das Ergebnis ausgewirkt haben, blieb in der Runde erwartungsgemäß umstritten. Auf der einen Seite wurden die Entscheidungen des BVerwG[17] zum Fachplanungsrecht begrüßt, wonach eine fehlende UVP nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses führe, wobei auch auf § 46 VwVfG hingewiesen wurde. Auf der anderen Seite konnte aber auch nicht abschließend abgeschätzt werden, ob sich nicht aus der Sicht des Europarechts[18] auf Dauer erhöhte Anforderungen an die Einhaltung des Verfahrens ergeben könnten[19].

Im Bereich des Monitoring waren die Referenten um Entwarnung und Schadensbegrenzung bemüht. § 4 c BauGB und zu erwartende vergleichbare Vorschriften im Fachplanungsrecht stellen zwar neue Anforderungen an die Planungsträger. Durch einen Verzicht des Gesetzgeber auf detaillierte Vorgaben sei der Planungspraxis aber ein Experimentierfeld eröffnet, das genutzt werden könne[20]. Das Monitoring begründe auch keine neuen inhaltlichen Verpflichtungen, planerische Entscheidungen zu ändern, wenn dies nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen niedergelegt sei. In der Gesamtbewertung werden sich wohl vor allem im Bereich des Fachplanungsrechts deutlichere Auswirkungen ergeben, brachte Prof. Dr. *Hans-D. Jarass*, in dessen bewährten Händen die Diskussionsleitung lag, und der in eigenen konzentrierten Redebeiträgen vor allem US-amerikanische Erfahrungen eingebracht hatte, die Beratungen auf einen Nenner.

Risikoregulierung und Risikokommunikation

»Ein Leben ohne Risiko ist nicht vorstellbar.« Auf diese einfache Formel brachte Prof. Dr. *Monika Böhm* (Philipps-Universität Marburg) die Ausgangslage, die sich bei dem Risikomanagement von Lebens-, Gesundheits- und Umweltgefahren ergeben. Und eines wurde auch schnell klar: Die Risikoregulierung gehört nicht nur zu den wichtigsten, sondern auch zu den schwierigsten Aufgaben, denen sich Staat und Gesellschaft zu stellen haben. Die Aufgaben sind keinesfalls bewältigt und rufen täglich neue Herausforderungen hervor. Dies gilt nicht nur für die Terrorismusabwehr, sondern auch für die alltäglichen Risiken in öffentlichen Räumen, im Straßenverkehr, bei einer Bahnreise, im Luftverkehr, an der Arbeitsstelle, der (astbestverseuchten) Wohnung, beim Verzehr von Lebensmitteln oder im Bereich industrieller oder gewerblicher Anlagen. Immer noch herrscht ein Wildwuchs an Standards, der zu Missverständnissen, Verunsicherungen und einem Vertrauensschwund in der Öffentlichkeit geführt hat, beschrieb *Böhm* die Defizite in der Risikoregulierung. Nicht selten werden Risiken in der Öffentlichkeit auch sehr unterschiedlich und in zeitlichen Zyklen wahrgenommen. Was vorgestern der Weinskandal, gestern der Rinderwahnsinn und heute die SARS-Grippe oder ein sich rapide verbreitender Computervirus ist, kann schon morgen die Sorge vor einem terroristischen Angriff mit bakteriellen Kampfstoffen oder ein Atom- oder Chemieunfall sein.

Böhm, Mitglied der Risikokommission der Bundesregierung, sprach sich dafür aus, einheitliche Standard in Europa zu entwickeln und die Risikoregulierung in einer klaren gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensordnung niederzulegen. Die Einordnung in das traditionelle Schema von Gefahr und Vorsorge stößt dabei häufig auf Schwierigkeiten, da die Übergänge fließend sind – vor allem, weil jede Entscheidung über ein Risiko auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitsberechnungen getroffen werden muss. Die vorhandenen Beratungs- und Entscheidungsstrukturen müssen mit dem Ziel klarer Kompetenzverteilungen aber auch einer verstärkten Öffentlichkeitsbeteiligung neu geordnet werden. Die fachwissenschaftliche Risikoabschätzung mündet in eine Risikobewertung ein, aus der sich die Grundlage für die ökonomischen, technischen, sozialen und politischen Abwägungsaspekte des Risikomanagements ergeben. Dabei ist eine angemessene Einbindung und Abstimmung mit der Risikoregulierung auf europäischer und internationaler Ebene sicherzustellen. Zugleich setzte sich *Böhm* dafür ein, den Dialog mit der Öffentlichkeit zu suchen. Als koordinierende Institution solle ein Risikorat eingerichtet werden, der die Risikoabschätzung beschleunigt, optimiert und transparenter gestaltet. Offene und transparente Verfahren und ein einheitlicher Organisationsrahmen auf nationaler, aber auch auf europäischer Ebene werden in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Risikobasiertes Bewertungskonzept im Arbeitsschutz

Dr. *Norbert Rupprich* von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Dortmund) plädierte in den anschließenden Beratungen für ein risikobasiertes Bewertungskonzept im Arbeitschutz. Das Risikomanagement für den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen am Arbeitsplatz ist erfahrungsgemäß Anlass langwieriger und kontroverser Diskussionen. Der Leiter der Gruppe 4.4 »Risiken durch Gefahrstoffe« stellte dazu als Basis für ein risikobasiertes Bewertungskonzept auch hier ein Ampelmodell vor, das zwischen den

17 BVerwG, Urteil vom 8. 6. 1995 – 4 C 4.94 –, BVerwGE 98, 339 = DVBl. 1995, 1012 – Bernhardswald; Urteil vom 25. 1. 1996 – 4 C 5.95 –, BVerwGE 100, 238 = DVBl. 1996, 677 – Eifelautobahn A 60.

18 Nach dem bisherigen Stand sind auch europarechtlich Verfahrensfehler, die sich nicht auf das Entscheidungsergebnis ausgewirkt haben, unbeachtlich, EuGH, Urteil vom 21. 11. 1991 – Rs. C-269/90 (TU München/HZA München-Mitte) – E 1991, I-5469 = EuZW 1992, 90 = NVwZ 1992, 358 – Zollbefreiung für wissenschaftliche Geräte; EuG, Urteil vom 6. 7. 2000 – Rs. T-62/98 (Volkswagen AG/Kom.) – E 2000, II-2707 = ELR 2000, 306 (T. Bergau) – Reexportbehinderung; EuGH, Urteil vom 18. 9. 2003 – Rs. C-338/00 P (Volkswagen AG/Kom.) –, WuW 2003, 1207 – Reexportbehinderung. Grundlegend bereits *Dieter Grimm*, Verfahrensfehler als Grundrechtsverstöße, NVwZ 1985, 865 ff. m.w.N.: *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft, Charta der Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln 2004, Art. 41 GRC Rdn. 1096.

19 EuGH, E. vom 7. 1. 2004 – C-201/02 –, DVBl. 2004, 370 = NVwZ 2004, 517 = EurUP 2004, 57 – Delena Wells; *Stüer/Hönig* DVBl. 2004, 481.

20 *Stüer/Sailer*, BauR 2004, 1392.

DVBl

Phasen »grün«, »gelb« und »rot« unterscheidet und das er wie folgt beschrieb: Es gibt dabei zwei Übergangsbereiche, die Akzeptanz- und die Toleranzschwelle. Man könnte diese Schwellen auch als Besorgnis- und Gefahrenschwellen bezeichnen.

Die Akzeptanzschwelle (Besorgnisschwelle) markiert den Übergang zwischen dem grünen und dem gelben Risikobereich. Die Toleranzschwelle (Gefahrenschwelle) bestimmt den Übergang zwischen dem gelben und dem roten Risikobereich. Es wird somit eine rote Tabuzone für den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen ausgewiesen, die durch die Überschreitung eines sehr hohen Gesundheitsrisikos (Toleranzschwelle) charakterisiert ist. Dieser Risikobereich wird als Gefahr bewertet. Hier muss unmittelbar und unverzüglich gehandelt werden. Es gibt eine gelbe Risikozone, innerhalb derer erfahrungsgemäß praktischer Arbeitsschutz verhandelt und realisiert wird. Hier besteht grundsätzlich stoffspezifischer Entscheidungs- und Handlungsspielraum. Innerhalb dieser gelben Risikozone sind die Gesundheitsrisiken allerdings noch keinesfalls vernachlässigbar gering. Derartige Gefährdungen werden aber teilweise auch vor dem Hintergrund sozio-ökonomischer Überlegungen in Kauf genommen. Im Rahmen dieses Risikobereichs gilt aber weiterhin das Minimierungsgebot. Es gibt einen grünen Bereich geringster Risiken bzw. eines sehr hohen Maßes an Sicherheit. Derartige Risiken werden als zu vernachlässigen eingeschätzt.

Die Einordnung in die einzelnen Stufen wird nicht nur fachwissenschaftlich vorgenommen, sondern ist vielfach auch das Ergebnis eines gesellschaftlichen oder politischen Konsenses. *Rupprich* stellte vor dem Hintergrund dieses Modells eine Reihe von Fragen, ohne abschließende Antworten zu geben. Wie wird ein solches Bewertungsmodell von Juristen beurteilt? Wie wird das Minimierungsgebot für Krebs erzeugende Stoffe aus juristischer Sicht beschrieben? Gibt es Randbedingungen, unter denen das Minimierungsgebot erfüllt ist?

Auch die *Diskussion* konnte erwartungsgemäß keine fertigen Patentrezepte hervorbringen, war aber vor allem gekennzeichnet durch das redliche Interesse, über den Tellerrand der eigenen Tagesarbeit hinauszuschauen und sich auf den Weg eines interdisziplinären Erfahrungsaustausches zu geben. Das Ampelmodell stieß dabei allgemein auf Zustimmung, wobei allerdings klar war, dass in der Einordnung in die einzelnen Stufen das eigentliche Problem liegt. Diese Einordnung könne nur durch fachübergreifende Konsensbildung gelingen, in die auch Gesellschaft und Politik einbezogen werden müssten. Ob ein großer Risikorat dazu das geeignete Instrument sei, wurde bezweifelt. Es müsse allerdings gelingen, über Partikularinteressen hinaus einen gesellschaftlichen Konsens zu erreichen.

Europäische Chemikalienrecht im Umbruch

Das Europäische Chemikalienrecht steht vor einem durchgreifenden Umbruch, machte Rechtsanwalt Dr. *Horst von Holleben* (Berlin) deutlich[21]. Seit dem 29. 10. 2003 liegt dazu ein Verordnungsentwurf[22] auf dem Tisch, der 1320 Seiten, 139 Artikel, 19 Anhänge sowie ein Memorandum zur Erläuterung der Verordnung und 103 Erwägensgründe umfasst. Der Entwurf regelt das künftige europäische Chemikalienrecht in der Form einer Gemeinschaftsverordnung nach Art. 249 Abs. 2 EGV mit unmittelbarer Geltung in den Mitgliedstaaten. Kernpunkt des bereits auf dem Weißbuch der Kommission vom Februar 2001 beruhenden Konzepts ist die Schaffung eines REACH (Registration, Evaluation und Authorization of Chemicals) genannten Systems, das nach einer Übergangszeit auch Altstoffe erfasst. Durch die Einführung eines Zulassungsverfahrens für besonders Besorgnis erregende Stoffe wird die Beweislast zu Lasten der Herstellerseite umgekehrt. Abweichend vom bisher geltenden Recht, das die Durchführung selbst von Gemeinschaftsverordnungen weitgehend den Mitgliedstaaten überlässt, führen nach dem Verordnungsentwurf künftig Gemeinschaftsorgane das europäische Chemikalienrecht durch. Es soll eine Europäische Chemikalienagentur gegründet werden, der wichtige Entscheidungsbefugnisse im Verfahren der Registrierung und Evaluierung nach REACH übertragen werden. Im Zulassungs- und Beschränkungsverfahren hat die Agentur vorbereitende Funktion. Die Entscheidung trifft die Kommission im erweiterten sog. Komitologieverfahren. Die Kommission wird dabei von einem Regelungsausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

Anders als im geltenden Chemikalienrecht haben nach dem Kommissionsentwurf die Behörden der Mitgliedstaaten bei den einzelnen Elementen von REACH keine Entscheidungsbefugnisse mehr. Allerdings fallen den Behörden der Mitgliedstaaten Überwachungsaufgaben zu. Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Agentur und der Kommission wird vor neu einzurichtenden Widerspruchskammern gewährt, an deren Entscheidungen sich unter den Voraussetzungen des Art. 234 Abs. 4 EGV die Möglichkeit einer Klage zum EuG anschließen kann (Art. 90 EGV). Auch für Altstoffe wird eine Registrierungspflicht eingeführt, die allerdings nicht einen Persilschein darstellt. Auch ist die Registrierung nicht mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verbunden.

In der vom Mitglied des Vorstands der Gesellschaft für Umweltrecht Dr. *Andreas Gallas* (Berlin) mit einem klaren Themenfahrplan geleiteten *Diskussion* spiegelte sich die Meinungsvielfalt wieder, wie sie bereits in den ca. 6400 Stellungnahmen im Rahmen der Internet Consultation deutlich geworden war. Die vorgeschlagenen Regelungen werden sowohl von Seiten der Industrie als auch der Umweltschützer heftig kritisiert. Die Vertreter der Industrie befürchteten, dass vor allem durch die Ausdehnung des REACH auf Altstoffe und die beabsichtigte Umkehr der Beweislast die Rahmenbedingungen der Industrie mit zu dunklen Gewitterwolken belastet würden. Viel hänge wohl auch davon ab, wie mit welchen Personen die Agentur besetzt sei und nach welcher generellen Linie dort verfahren werde. Vor allem die kleineren und mittleren Unternehmen stünden vor großen Belastungen, was dazu führen könne, dass etwa 40 % der Stoffe voraussichtlich vom Markt verschwinden könnten. Der VCI hat deshalb ein System der »Expositionskategorien« vorgeschlagen. Auch wurde bezweifelt, dass mit der Einrichtung von Widerspruchskammern ein effektiver und dem nationalen Recht vergleichbarer Rechtsschutz gewährt werde. Vor allem stehe der Widerspruch nicht in allen Verfahren zur Verfügung, sodass die Unternehmen gegenüber den Verbänden benachteiligt werden könnten. Es müsse mit Sorge betrachtet werden, wenn bei der Agentur und der Kommission ein breit angelegtes Datenmaterial verfügbar sei. Denn dieses dürfe aus Datenschutzgründen nicht an die allgemeine Öffentlichkeit oder die Konkurrenz gelangen. Auf der anderen Seite hatten die Umweltverbände bereits bei der Internet Consultation die Auffassung vertreten, dass ihnen die bisherigen Vorschläge noch nicht weit genug gehen und in REACH eine einmalige Chance für Mensch und Umwelt zu sehen sei.

Von Leipzig nach Berlin und zurück

Wie bereits im Jahre 2001 vergab die Gesellschaft auch in diesem Jahr Umweltpreise für Nachwuchswissenschaftler. Unter dem Vorsitz von VorsRiBVerwG Dr. *Stefan Paetow* wurde der erste Preis an *Yvonne Kerth* für ihre Dissertation »Emissionshandel im Gemeinschaftsrecht« (Universität Würzburg, Prof. Dr. *Dieter H. Scheuing*) verliehen. Den zweiten Preis erhielt *Thomas Bossecke* für seine Dissertation »Vorsorgender Küstenschutz und Integriertes Küstenschutzmanagement an der deutschen Ostseeküste« (Universität Rostock, Prof. Dr. *Detlef Czybulka*). Dritter Preisträger ist *Gerrit Günter* mit der Dissertation »Umweltvorsorge und Umwelthaftung« (Universität Trier, Prof. Dr. *Peter Marburger*).

Bereits zum dritten Mal trafen sich die Umweltrechtler Deutschlands zu ihrer Umweltrechtlichen Fachtagung in Leipzig. Inzwischen hat sich auf Initiative von Bundesrichtern am BVerwG ein Verein »Kunst und Justiz« gebildet, der Deutschlands schönstes Gerichtsgebäude inmitten des Musikviertels und in unmittelbarer Nachbarschaft der Hochschule für Musik und Theater »Felix-

21 *Von Holleben/Scheidmann*, Zeitschrift für Stoffrecht 2004, 16.

22 Kommissionsentwurf vom 29. 10. 2003 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) über persistente organische Schadstoffe, KOM (2003) 644 endg.

Mendelssohn Bartholdy« durch hochkarätige Veranstaltungen von Musik und Kunst über Leipzig hinaus der Öffentlichkeit zugänglich machen will. Mitglieder und Förderer, so erklärte VorsRiBVerwG *Hartmut Albers* am Rande der Tagung, sind herzlich willkommen.

Im nächsten Jahr werden die Umweltrechtler allerdings für eine Saison nach Berlin zurückkehren und dort vom 3. bis 5. 11. 2005 den Beratungsreigen aktueller umweltrechtlicher Themen fortsetzen. Dabei wird am ersten Abend ein von jungen Juristen gestaltetes Forum Umweltrecht den Auftakt setzen, zu dem natürlich auch die älteren Semester herzlich eingeladen sind, wie *Dolde* in seiner Schlussansprache betonte. Im darauf folgenden Jahr, das haben die Umweltrechter versprochen, kehren sie wieder in ihre in den Jahren 1888 bis 1895 von den Architekten *Ludwig Hoffmann* und *Peter Dybwad* am heutigen Simsonplatz erbaute Leipziger Tagungsstätte zurück. Der Präsident des BVerwG wird sie im Herbst des Jahres 2006 wiederum – und daran ließ Hausherr *Hien* ebenfall keinerlei Zweifel aufkommen – mit offenen Armen empfangen.

Buchbesprechungen

■ *Jörn Ipsen* (Hrsg.): **Wasserversorgung zwischen kommunaler Daseinsvorsorge und marktwirtschaftlichem Wettbewerb.** 13. Bad Iburger Gespräche. VGR unipres, Göttingen 2003. 127 S. 26,90 €.

Inzwischen haben die Bad Iburger Gespräche in der kommunalen Welt einen Namen und eine gesicherte Tradition. Dies belegt der vorliegende Tagungsband zum Thema Wasserversorgung wiederum eindrucksvoll. Der Kampf um die Zukunft dieses Versorgungszweigs hat begonnen, und rechtzeitig wurde in Bad Iburg das Wesentliche dazu vorgetragen und diskutiert.

An die obligate Einführung schließt sich im ersten Teil des Bandes der Beitrag von *Wolfgang Jüttner* (Umweltminister in Niedersachsen) an, der naturgemäß die Umweltbelange bei der Wasserversorgung in den Mittelpunkt rückt und den Rahmen der Problematik absteckt. Ebenfalls beim Umweltschutz setzt *Rüdiger Breuer* an, um dann aber die Geschichte der Wasserversorgung in Berlin und anderen Großstädten einzuflechten. Was da an Kümmernissen mit dem englischen Konzessionär zu lesen ist, muss sehr ernüchternd wirken auf die vielen Zeitgenossen, die sich emotional für die Zuziehung privater Partner (public private parthership) begeistern. *Breuer* führt dann näher aus, was für die Fortführung der Wasserversorgung in kommunaler Hand spricht. Anschließend beschreibt *Johannes Hellermann* die verfassungsrechtliche Absicherung der Gemeinden bei der Wasserversorgung, ein nach wie vor wichtiger Punkt in der Diskussion.

Im zweiten Teil des Bandes berichtet *Harro Bode* ausführlich mit viel Zahlenmaterial über die Wasserversorgung und -entsorgung durch Zweckverbände unter Einschluss der Kosten und Preise. Der folgende Beitrag von *Frank von Gersum* wirbt für die Bildung öffentlich-rechtlicher Partnerschaften aus großunternehmerischer Sicht, ein gewisser Kontrast zu den übrigen Beiträgen (interessant die Zahlen über rückläufigen Wasserverbrauch in Deutschland, S. 88). Am Schluss steht die Darstellung von *Thomas Koch* bezüglich der Wasserversorgung als Gegenstand des Wettbewerbs- und Vergaberechts mit der deutlichen Unterscheidung von Wettbewerb im Markt und Wettbewerb um den Markt. – Es ist auch die Diskussion zu beiden Teilen dokumentiert.

Insgesamt ist ziemlich alles zusammengetragen, was zum Thema gehört. Jeder, der in nächster Zeit als Wissenschaftler oder Praktiker mit der Wasserversorgung befasst ist, sollte den Iburger Band griffbereit haben.

Prof. Dr. Dr. h. c. *Günter Püttner*, Tübingen

■ *Hans D. Jarass* (Hrsg.): **Interkommunale Abstimmung in der Bauleitplanung.** Beiträge zur Raumplanung und zum Siedlungs- und Wohnungswesen, Zentralinstitut für Raumplanung und Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster, Bd. 215. 2003. 96 S. 12,– €.

Es handelt sich um den Tagungsband, mit dem die Referate und die zusammengefassten Diskussionsbeiträge eines gleichnamigen Symposiums des Zentralinstituts für Raumplanung vom September 2003 der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auch wenn dies auf den ersten Blick nicht so erscheint, ergeben sich aus dem in § 2 Abs. 2 BauGB mit einem Satz geregelten Abstimmungsgebot benachbarter Gemeinden doch zahlreiche Fragen. Hierauf geht *Kuschnerus* in seinem Eröffnungsreferat ein (S. 1 ff.), in dem er die Relevanz des interkommunalen Abstimmungsgebots anhand von in der Rechtsprechung entschiedenen Fällen, in denen sich Gemeinden zur eigenen Vorteilssicherung oder Nachteilsabwendung über das interkommunale Abstimmungsgebot hinweggesetzt haben, darstellt. Danach kann es drei Fallvarianten geben, in denen das Abstimmungsgebot von Bedeutung sein kann. Einerseits, wenn eine Gemeinde ohne Rücksicht auf die Nachbargemeinde ein Bauvorhaben nach Inkraftsetzung eines Bebauungsplans auf der Grundlage des § 30 BauGB zulässt oder andererseits, wenn ein aufgestellter Bebauungsplan nicht in Kraft gesetzt wird, die Gemeinde das Bauvorhaben aber nach § 33 BauGB genehmigt bzw. wenn die Gemeinde ganz auf einen verbindlichen Bauleitplan verzichtet und die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 oder § 35 BauGB beurteilt. Anknüpfend an den letzten Themenbereich und ausgehend von der Zweibrücken-Entscheidung des BVerwG (E 117, 25 ff.) untersucht *Battis* in seinem Referat das Erfordernis einer förmlichen Planung als Ausprägung des interkommunalen Abstimmungsgebots (S. 19 ff.). Die Auswirkungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf das Planungsbedürfnis für großflächige Bauvorhaben wird von ihm kri-